

Müller; weiters in der Rubrik: Name der Mutter nach dem Worte Mayer beizufügen, geborne Müller; endlich sei in dieser Matrik anzumerken, daß besagter Sohn ein uneheliches Kind der Elisabeth Mayer, geborne Müller sei. „Mit Rücksicht auf die für Matrikulirung des mehrgenannten Knaben maßgebenden That-sachen unterliege es im Grunde des §. 155 a. b. G. B. keinem Zweifel, daß bei demselben die rechtliche Vermuthung für die uneheliche Geburt Platz greift, derselbe sonach im Grunde des §. 165 a. b. G. B. den Geschlechtsnamen der Mutter Müller zu führen hat und auch mit diesem und nicht mit dem Familiennamen des verstorbenen Mannes Mayer in die Geburtsmatrik einzutragen war. Der §. 92 a. b. G. B., auf welche die rekurrierte Ent-scheidung sich beruft, steht dem in keiner Weise entgegen; dadurch, daß die Gattin den Namen des Mannes erhält, hat der Ge-schlechtsname der ersten nicht aufgehört, derjenige zu sein, welcher ihr nach ihrer Geburt zukommt.“

(Aus der österr. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 1 1875.)

---

## Neuere Entscheidungen des hl. Stuhles.

(Auszug aus den Acta sanctae Sedis.)

Bon Dr. M. Kipfmayr.

In einem früheren Hefte der Quartalschrift geschah Er-wähnung, daß in Rom unter dem Titel „Acta sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata“ eine Sammlung der interessantesten Fälle, welche bei den verschiedenen Congrega-tionen in Verhandlung kommen und entschieden werden, von Monat zu Monat herausgegeben wird. Die Redaction glaubte nun der practischen Seite der Quartalschrift sehr zu dienen, wenn sie die Entscheidungen jener Fälle wenigstens, welche eine allge-meine Bedeutung und Wichtigkeit haben, ihren Lesern auszugs-weise mittheilte. Im Folgenden wird nun der Anfang gemacht.

### 1. Von der Pönitentiarie.

Zum Jubiläum. a) Frage: Leisten diejenigen der vorgeschriebenen Bedingung Genüge, welche bei den Jubiläumsprocessionen, die sie mitmachen, nicht in der Kirche, wohin die Procession sich bewegt, hineinkommen, weil die Kirche nicht alle fassen kann?

Antwort: Ja, weil sie mit den Uebrigen einen moralischen Körper bilden.

b) Frage: Muß dort, wo nur eine einzige Kirche zu fünfzehntägigem Besuche bestimmt werden kann und auch bestimmt worden ist, damit man den Ablass gewinne, diese eine Kirche an einem Tage viermal besucht werden, oder kann man nach Belieben diesen viermaligen Besuch auf mehrere Tage vertheilen?

Antwort: Diese einzige Kirche muß an fünfzehn verschiedenen Tagen, und zwar an jedem Tage viermal (per ingressum et regressum) besucht werden.

c) Den Ablass kann man auch in einer fremden Diöcese gewinnen, wenn man die in der fremden Diöcese vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

d) Auch der gewinnt den Ablass, welcher in der eigenen Diöcese einen Theil der Bedingungen verrichtet und bei Veränderung des Domicils dem übrigen Theile der Verpflichtungen nach den Vorschriften der neuen Diöcese nachkommt.

e) Auch derjenige, welcher vor der vollständigen Erfüllung der auferlegten Bedingungen in Folge eines Geschäftes, eines Dienstes oder weil er heirathet, sein Domicil oder Quasi-Domicil ändert, kann im Orte seines neuen Aufenthaltes den Ablass gewinnen, wenn er das früher Begonnene hier fortsetzt und vollendet.

### 2. Von der Concilscongregation.

Beerdigungsrecht und Leichenstola. Der resignirte Pfarrer Nicodemus wohnte in N. im Pfarrbezirke zum hl. Nicolaus, las aber täglich die hl. Messe in der Pfarrkirche zur hl. Elisabeth, wofür er von dieser Kirche ein Jahresstipendium

erhielt. Als er starb, nahm der Pfarrer zur hl. Elisabeth das Recht in Anspruch, ihn zu begraben und die Leichenstola zu beziehen, wie er auch that, weil, wie er sagte, Nicodemus vermöge des Jahresstipendiums und der Dienstleistung zu seiner Kirche gehörte. Da dem Pfarrer von St. Nicolaus diese Gründe nicht einleuchteten, wandte er sich an das Ordinariat um Bescheid. Der Bescheid fiel gegen ihn und zu Gunsten des Pfarrers von St. Elisabeth aus. Das brachte ihn zum Studium der Canonisten, welche er zu seiner Freude für seine Sache günstig gestimmt fand. Schnell berichtete er seine wissenschaftlichen Entdeckungen an's Ordinariat mit der Bitte, sie zu würdigen. Da aber dieses bei der ersten Entscheidung verharrte, und er doch seines Rechtes sicher zu sein glaubte, trug er den Fall sammt den zugehörigen Aktenstücken vor den hl. Stuhl. —

Resolution: a) Das Recht der Begräbniß hat der Pfarrer von St. Nicolaus.

b) Der Pfarrer von St. Elisabeth hat ihm sämmtliche Gebühren zu ersetzen. —

Regel: Alle Priester und katholische Laien, die ohne Wahl einer besonderen Grabstätte sterben und keine rechtliche Familiengruft besitzen, müssen in der eigenen Pfarre begraben werden, nur die Beneficiaten, welche eine beständige Residenz bei ihrem Beneficium haben, sind davon ausgenommen, wosfern bei ihrer Beneficial-Kirche eine besondere Grabstätte besteht. Da das Jahresstipendium für das MesseleSEN nicht zu den Beneficien gehört, so konnte auch Nicodemus des Rechtes der Beneficiaten nicht theilhaft werden.

### 3. Von der Concilscongregation.

Aufschub der Trauung. Josef B. und Vincenzia T. waren, nachdem sie die Sponsalien gemacht, behußt Eheschließung bereits zum dritten Male verkündet, als der Pfarrer von einem Manne, der die Vincenzia gleichfalls gerne geheirathet hätte, die Anzeige erhielt, daß der Bräutigam Josef B. die Mutter der Braut carnaliter gekannt habe. — Josef leugnete dieß entschieden,

als der Pfarrer ihn zur Rede stellte, aber seine Braut erklärte, und wollte es eidlich erklären, daß sie es mit eigenen Augen gesehen hätte. Darauf hin schob der Pfarrer die Trauung auf, was den Josef so sehr aufbrachte, daß er die Vincenzia beredete, mit ihm ohne Pfarrer die Ehe einzugehen, und zu vollzichen. Dieß geschah. Nun wandte sich der Vater der Vincenzia an das Ordinariat mit der Bitte, die Sache zu untersuchen. Das Ordinariat vernahm den Pfarrer und die Zeugen, und fällte das Urtheil, daß es beim Aufschluß zu verbleiben habe, und die Zusammenwohnenden sich trennen sollen. Während die Brautleute jetzt an den Metropoliten appellirten, der in seiner Entscheidung dem Ordinariate vollkommen Recht gab, bat dieses den hl. Stuhl, die Eheschließung zu gestatten, und vom *impedimentum affinitatis ad cautelam* zu dispensiren.

**Resolution:** Nachdem der Proceß genau untersucht worden, aus dem sich, da Vincenzia ihre Aussage zurückgenommen, nichts Bestimmtes für das Vorhandensein des Ehehindernisses folgern ließ, entschied die Congregation, daß der Bischof *ad cautelam super impedimento affinitatis ex copula illicita . . . dispense*n solle, damit Josef und Vincenzia vor der Kirche ihre geltige Ehe eingehen können.

**Regel:** Um die Eheschließung aufzuschieben zu können, genügt die Thatsache, daß irgend ein Ehehinderniß beim Ordinariate oder Pfarrer angezeigt wird; bei der juridischen Untersuchung muß das Hinderniß bewiesen und Documente und Zeugen nach den Regeln der Kritik geprüft werden. Stellt sich ein begründeter Verdacht vom Vorhandensein des Hindernisses heraus, so hat man die Dispensation *ad cautelam* beim hl. Stuhle nachzusuchen.

---

## Literatur.

**Kleine Kirchengeschichte mit Bildern für katholische Volksschulen.**  
Mit Approbation des Hochw. Ordinariates des Erzbistums München-Freising. München. Druck und Verlag von Ernst Stahl. 1875.